

Informationsblatt Pflege

Detaillierte Informationen zu dem Thema Pflege erhalten Sie in der [Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit](#) von Januar 2022, auf die im nachfolgenden Text verwiesen wird.

Mit den neuen Pflegestärkungsgesetzen wurden ab 01.01.2015 (PSG I) und ab 01.01.2017 (PSGII) die Leistungen für pflegebedürftige Personen und deren pflegende Angehörige verbessert. Seit dem 01.01.2017 gilt ein neuer **Pflegebedürftigkeitsbegriff** (Seite 40). Pflegebedürftig sind danach Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen können körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens 6 Monate – bestehen. Dadurch werden auch Menschen mit Demenz besser eingestuft und bessergestellt. Ziel ist es, den Pflegebedürftigen so lange wie möglich ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Seit dem 01.01.2017 gibt es eine neue Staffelung in fünf **Pflegegrade** (Seite 44), wobei der Pflegegrad 1 neu eingeführt wurde. Wer nach altem Recht in eine Pflegestufe eingestuft war, ist ab dem 01.01.2017 automatisch in den neuen Pflegegrad übergeleitet worden.

Hier erhalten Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Leistungen:

Teil I - Pflegebedürftige

Pflegegrade 1-5

Pflegebedürftige aller Pflegegrade haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine **Pflegeberatung** (Seite 48/54/85) durch die Krankenkassen, Pflegestützpunkte und ambulanten Pflegedienste. Das gilt auch für Versicherte, die noch keine Leistungen erhalten, aber bereits einen Antrag gestellt haben und bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Mit Einverständnis und auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann diese Beratung auch von den Pflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Für alle Pflegegrade gibt es einen einheitlichen **Entlastungsbetrag** (Seite 60/74) in Höhe von 125,00€, der bei dem Pflegegrad 1 ausschließlich und bei den Pflegegraden 2-5 neben den Pflegeleistungen gezahlt wird (nicht verbrauchte Beträge können in das nächste Jahr übertragen werden). Erstattet werden können auch Aufwendungen für **digitale Pflegeanwendungen** (Seite 72).

Zur Pflege in der eigenen Wohnung können die Pflegebedürftigen Leistungen für **Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen** (Seite 64) beantragen. Pflegepersonen in ambulant betreuten Wohngruppen können unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen **Wohngruppenzuschlag** (Seite 67) erhalten. Diese Wohngruppenzuschläge können

zusammengelegt werden, um gemeinsame Leistungen, wie z.B. eine Haushaltshilfe, zu finanzieren („Poolen“) (Seite 69). Zusätzlich zum Wohngruppenzuschlag können Pflegepersonen bei Gründung einer Wohngruppe eine **Anschubfinanzierung** (Seite 68) beantragen, um die gemeinsam genutzte Wohnung barrierefrei zu gestalten.

Eine **vollstationäre Pflege im Heim** (Seite 115) können Pflegebedürftige aller Pflegegrade in Anspruch nehmen.

Pflegegrade 2-5

Diese Pflegebedürftigen erhalten ein **Pflegegeld** (Seite 53) für pflegende Angehörige oder Ehrenamtliche, die die Pflege übernehmen oder **Pflegesachleistungen** (Seite 56/59) für häusliche Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst. Beide Leistungen können kombiniert werden. Daneben können zusätzliche **Pflegehilfsmittel** (Seite 69) beantragt werden. Werden ambulante Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft, besteht für nicht verbrauchte Beträge die Möglichkeit, eine Kostenerstattung für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag zu beantragen (**Umwandlungsanspruch**) (Seite 61/79).

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer Ersatzpflege für längstens 6 Wochen je Kalenderjahr, wenn die Pflegeperson die Pflege bereits mindestens 6 Monate ausgeübt hat (**Verhinderungspflege** (Seite 56)).

In den Pflegegraden 2-5 kann als weitere Leistung eine **Kurzzeitpflege** (Seite 58/113) in vollstationären Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Seit 01.2017 stehen hierfür zusätzlich Leistungen für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen im Jahr zur Verfügung. Das Pflegegeld wird für diese Zeit zur Hälfte weitergezahlt. Weiterhin besteht Anspruch auf eine **teilstationäre Tages- oder Nachtpflege** (Seite 58/111), das ist eine zeitweise Betreuung am Tag in einer Pflegeeinrichtung, oder auf eine **vollstationäre Kurzzeitpflege** (Seite 58/113).

Personen ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1

Diese Personen haben einen Anspruch auf Pflegeleistungen der gesetzlichen Krankenkasse, ohne dass eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegt. Das heißt, wenn nach einem Krankenhausaufenthalt oder aufgrund einer akuten schweren Erkrankung vorübergehend eine Pflege benötigt wird, kann für die Dauer von bis zu vier Wochen eine **Kurzzeitpflege** (Seite 136) bewilligt werden. Die Kurzzeitpflege umfasst eine Grundversorgung und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der **häuslichen Krankenpflege** sowie eine **Haushaltshilfe**. Letztere kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängert werden. Reichen diese Leistungen nicht aus, besteht ein Anspruch auf die Pflege in einer **Kurzpflegeeinrichtung** für bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr. Wenn die Pflege nicht anders sichergestellt werden kann, besteht auch für maximal 10 Tage Anspruch auf eine **Übergangspflege im Krankenhaus** (Seite 137).

Teil II - Pflegende Angehörige

Pflegepersonen (Seite 91) haben einen **Anspruch auf Schulung** (Seite 105). Hierzu führen die Pflegekassen kostenlose Pflegekurse, auch online oder in der häuslichen Umgebung, für pflegende Angehörige sowie für ehrenamtliche Pflegepersonen durch.

Angehörige, die die Pflege seit mindestens 6 Monaten übernommen haben, können im eigenen Krankheitsfall oder für den eigenen Urlaub sechs Wochen eine Vertretung in Anspruch nehmen,

sog. **Verhinderungspflege** (Seite 56). Die zu pflegende Person muss in dem Pflegegrad 2-5 eingestuft sein und mit der Pflege können ambulante Pflegedienste, Einzelpflegekräfte oder Ehrenamtliche Pflegekräfte beauftragt werden. Angehörige, die zu Hause pflegen, können für sich auch **Angebote zur Vorsorge und Rehabilitation** (Seite 48/138) in Anspruch nehmen. Dabei besteht die Möglichkeit, die pflegebedürftige Person mitzunehmen.

Teil III - Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Für eine kurzfristig zu organisierende Pflege kann eine bis zu **10-tägige Auszeit** vom Beruf genommen werden. Hierfür zahlt die Pflegeversicherung als Lohnersatzleistung das **Pflegeunterstützungsgeld** (Seite 103).

Nach dem **Pflegezeitgesetz** (Seite 95) haben Beschäftigte weiterhin die Möglichkeit, sich **bis zu 6 Monate** freistellen zu lassen, um eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Minderjährige zu pflegende Angehörige dürfen auch außerhäuslich betreut werden. Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber zehn Arbeitstage, bevor sie in Anspruch genommen wird, schriftlich angekündigt werden. Die Ankündigung beinhaltet auch die Angabe über den Zeitraum sowie Umfang der Pflegezeit. Bei einer **teilweisen Freistellung** (Seite 96) ist zusätzlich die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Arbeitgeber hat den Wünschen zu entsprechen, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen muss dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachgewiesen werden. Die Pflegezeit kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig mit einer Übergangsfrist von vier Wochen beendet werden, wenn die Pflegeperson nicht mehr pflegebedürftig ist oder die Pflege aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

Neben der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz ist eine **Freistellung nach dem Familienzeitgesetz** (Seite 100) möglich. Beschäftigte können sich für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten bei einer durchschnittlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für die Pflege in häuslicher Umgebung eines/er Angehörigen mit Pflegegrad 1 bis 5 freistellen lassen. Die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz kann mit der Freistellung nach dem Familienzeitgesetz kombiniert werden (Seite 96/102), dabei darf eine Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten werden. Nahe Angehörige können die Freistellungen parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen.

Zur Abfederung von Einkommensverlusten kann für Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienzeitgesetz beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein **zinsloses Darlehen** (Seite 100/102) beantragt werden (www.bafza.de).

Für **Pflegepersonen** (Seite 91), die für die Pflege aus ihrem Beruf aussteigen, zahlt die Pflegeversicherung für die Zeit der Pflege die Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** (Seite 92). Pflegenden haben damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, falls der nahtlose Einstieg in den Beruf nach Ende der Pfl egetätigkeit nicht gelingt. Die Beiträge werden während eines Urlaubs weitergezahlt.

Weiterhin haben Pflegepersonen einen Anspruch auf Entrichtung von **Rentenbeiträgen** durch die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden auch während eines Urlaubs weitergezahlt (Seite 91).

Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, ist beitragsfrei **gesetzlich unfallversichert** (Seite 92). Das gilt für pflegerische Maßnahmen, Hilfen bei

der Haushaltsführung und für den direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pfl egetätigkeit, wenn die pflegebedürftige Person nicht im gleichen Haushalt wohnt.

Beschäftigte mit Pflegeaufgaben genießen von der Ankündigung - höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit einen **besonderen Kündigungsschutz**. (Seite 99).

Erstellt von

Stabsstelle **Chancengleichheit**,

Familie und **ViE|Falt**

Edeltraud Scholz, Juli 2022